

Aktenzeichen:

8/11 RV 1040/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt:

In Sachen

a) d.Rev.Kläger
am 10. Juni 1964,

b) d.Rev.Beklagten
am 13. Juni 1964

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts gemäß
§§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozialgerichts-
gesetzes o h n e mündliche Verhandlung am
20. Februar 1964 unter Mitwirkung von

Senatspräsident S t e n g e l
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. N e u h a u s und

Bundesrichter P e t e r s e n
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter H a a s und

Bundessozialrichter F r e i g a n g
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen in Celle vom
21. September 1961 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu er-
statten.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger, der damals in Coburg wohnte, bezog wegen "Verlustes des linken Oberschenkels, Radialislähmung rechter Oberarm" Rente nach dem bayerischen Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (KBLG). Im März 1949 wies die Landesversicherungsanstalt (LVA) - KB-Abteilung - die Kasse der KB-Abteilung Bayreuth an, die Zahlung der Rente mit Ende März 1949 einzustellen, weil "der Empfänger auf längere Zeit verreist" sei; die für die Monate Dezember 1948 bis März 1949 im Postscheckweg angewiesenen Renten wurden als Haushaltseinnahmen gebucht.

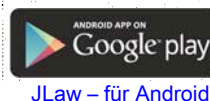
Im Oktober 1955 beantragte der Kläger, der nunmehr im Lande Niedersachsen wohnte, beim Versorgungsamt (VersorgA) Osnabrück, ihm Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) rückwirkend vom 1. Dezember 1948 an zu gewähren. Er gab an, er habe mehrfach, zuletzt im November 1948, illegal die Zonengrenze überschritten, um seine in Trogen, Kreis Meißen, wohnende Mutter zu besuchen, sei am 12. November 1948 von einem russischen Soldaten in Dresden auf der Strasse aufgegriffen, am 10. Januar 1949 wegen angeblicher Spionage in Dresden durch ein russisches Tribunal zu 25 Jahren Zwangsarbeit verurteilt, nach Rußland, Wortuka, verschleppt und von dort im Oktober 1955 in die Heimat entlassen worden. Das VersorgA Osnabrück bewilligte dem Kläger ab 1. Oktober 1955 Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 100 v.H. wegen Verlustes des linken Beines im Bereich des Oberschenkels, Radialislähmung rechts mittleren Grades, Weichteilstecksplitter im rechten Oberarm, abklingenden Mangel-schadens und wegen chronischen Tubenmittelohrkatarrhs beiderseits. Den Antrag auf Rente für die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis 30. September 1955 lehnte es mit Bescheid vom 26. März 1956 ab; der Widerspruch blieb erfolglos.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Den Antrag des Klägers auf Rente nach dem KBLG für die Zeit vom 1. Dezember 1948 bis 30. September 1950 wies das VersorgA.Bayreuth ab; Widerspruch und Klage hatten keinen Erfolg.

Mit einer weiteren Klage begehrte der Kläger, den Bescheid vom 26. März 1956 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, Rente nach einer MdE um 80 v.H. für die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis 30. September 1955 zu gewähren. Das Sozialgericht (SG) Osnabrück wies die Klage ab und ließ die Berufung zu..

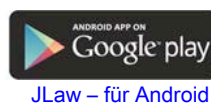
Auch diese hatte keinen Erfolg (Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Niedersachsen vom 21. September 1961). Das LSG hat ausgeführt: Nach § 1 Abs. 1 BVG werde Versorgung nach dem BVG nur auf Antrag gewährt. Nach § 60 Abs. 1 BVG beginne die Versorgung frühestens mit dem Antragsmonat; der Antrag habe auch materiellrechtliche Bedeutung. Er könne, abgesehen von § 88 BVG aF (in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Ersten Neuordnungsgesetzes), nicht rückwirkend gestellt werden. Die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bezögen sich nicht auf materiellrechtliche Fristen. Auf den Antrag, Versorgung nach dem KBLG zu gewähren, habe der Beklagte schon deshalb nicht auch über den Anspruch nach dem BVG entscheiden müssen, weil die Leistungen, die auf Grund dieses Antrags bewilligt worden seien, schon mit Ablauf des Monats November 1948 eingestellt worden seien und danach bis zur Antragstellung im Oktober 1955 der Fall des Klägers nicht bearbeitet worden sei. Das SG habe sein Urteil zu Recht auf § 86 Abs. 2 BVG aF gestützt; auch aus § 7 Abs. 1 Nr. 1 BVG ergebe sich nichts anderes.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt,



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

unter Aufhebung des Urteils des LSG Celle
und unter Aufhebung des Urteils des SG Osnabrück
nach dem Klageantrag zu erkennen.

Er ist der Ansicht, sein Antrag auf Rente nach dem KBLG
genüge auch dem materiellrechtlichen Erfordernis des
Antrags auf Rente nach dem BVG; allenfalls habe ihm
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden
müssen. Er rügt eine Verletzung des § 86 Abs. 2 BVG. aF.

Der Beklagte beantragte,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne
mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Revision ist durch Zulassung statthaft, auch form- und
fristgerecht eingelegt. Sie ist mithin zulässig, aber nicht
begründet.

Zu Unrecht rügt der Kläger eine Verletzung der Vorschrift
des § 86 Abs. 2 BVG. Diese lautet:

Ist die Zahlung früher festgestellter Versorgungs-
bezüge von der zuständigen Verwaltungsbehörde
aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grunde
bisher nicht wieder aufgenommen worden, so be-
steht kein Anspruch auf Nachzahlung von Ver-
sorgungsbezügen für die Zeit vor dem Inkraft-
treten dieses Gesetzes; die Rente beginnt mit
dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt
sind, frühestens mit dem Monat, in dem Antrag
auf Wiedergewährung von Versorgung gestellt
wird.

Die Vorschrift stimmt nahezu wörtlich mit § 85 Abs. 2
des Entwurfs der Bundesregierung über die Versorgung der
Opfer des Krieges (Deutscher Bundestag, 1. Wahlperiode,



1949, Drucks. Nr. 1333) überein. In diesem Entwurf hat der 26. Ausschuß lediglich die Worte Versorgungsgebührens in Versorgungsbezüge geändert; im übrigen hat er die Fassung unverändert gelassen (Deutscher Bundestag, 1. Wahlperiode, 1949, Drucks. Nr. 1466 S. 38). Der Berichterstatter im Bundestag hat zwar zu der jetzigen Vorschrift des § 86 Abs. 3 BVG Ausführungen gemacht, hat aber zu der Änderung in § 85 Abs. 2 des Entwurfs - § 86 Abs. 2 BVG - nichts bemerkt. Dieser Absatz ist ohne Diskussion vom Bundestag angenommen worden (Deutscher Bundestag, 1. Wahlperiode, 93. Sitzung vom 19. Oktober 1950, S. 3444 und 3450). Zur Begründung der Vorschrift des § 85 Abs. 2 des Regierungsentwurfs ist ausgeführt (Deutscher Bundestag, 1. Wahlperiode, 1949, Drucks. Nr. 1333 S. 70):

"Es ergeben sich Fälle, in denen die zuständige Verwaltungsbehörde die Zahlung nach früherem Recht zuerkannter Versorgungsgebühren ohne ihr Verschulden bis jetzt nicht aufnehmen konnte, weil zB Akten vernichtet worden oder verloren gegangen sind oder weil der Versorgungsberechtigte einen Wohnsitzwechsel nicht angezeigt hat. Soweit in solchen Fällen Versorgungsberechtigte sich bisher nicht gemeldet und damit kein eigenes Interesse bekundet haben, erscheint es nicht notwendig, Nachzahlungen für längere Zeit zu leisten. Durch die in diesem Absatz vorgesehene Vorschrift soll daher verhindert werden, daß Versorgungsbezüge für eine vor dem Monat der Antragstellung auf Wiedergewährung von Versorgung liegende Zeit gezahlt werden müssen."

Diese Gedanken sind in den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 86 Nr. 2 wiederholt worden. Das Berufungsgericht hat die Erwägungen berücksichtigt, die zu dieser Vorschrift geführt und in dem Wortlaut hinreichend klaren Ausdruck gefunden haben. Mit § 86 Abs. 2 BVG ist einem tatsächlichen Zustand unabhängig von rechtlichen Erwägungen Rechnung getragen. Es kommt für die Anwendung dieser Vorschrift nur darauf an, daß die Versorgungsverwaltung früher festgestellte Versorgungsbezüge aus einem von ihr nicht zu



vertretenden Grunde nicht gezahlt hat. Diese Voraussetzung hat beim Kläger vorgelegen. Ihm war Versorgungsrente nach dem bayer. KBLG gewährt worden. Das Gesetz fand nach § 1 der Durchführungsverordnung vom 1. Mai 1949 nur Anwendung auf Personen, die im Lande Bayern berechtigt ihren ständigen Aufenthaltsort hatten. Da der Kläger im November 1949 in die sowjetische Besatzungszone verreiste, dort verhaftet und später verschleppt worden war, hatte er seinen Aufenthaltsort in Bayern verloren. Der Aufenthaltsort ist lediglich der Ort des tatsächlichen Verweilens und hat mit dem juristischen Begriff des Wohnsitzes, welchen das BVG verwendet, nichts zu tun. Infolgedessen kam es für den Aufenthaltsort lediglich darauf an, daß der Kläger außerhalb Bayerns festgehalten worden war. Sonach war eine Voraussetzung für die Gewährung von Rente auf Grund des bayer. KBLG nach der Rentenfeststellung nachträglich weggefallen. Es kann hier unerörtert bleiben, ob der damalige Träger der Kriegsopferversorgung im Lande Bayern verwaltungsmäßig korrekt verfahren hat, als er die Zahlung der Rente formlos eingestellt hat, oder ob er einen förmlichen Bescheid hätte erteilen müssen. Denn für die Anwendung des § 86 Abs. 2 BVG ist dies unerheblich. Es kommt hierfür vielmehr nur darauf an, ob die Verwaltung die Zahlung aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grunde nicht wieder aufgenommen hatte. Von einem solchen Verschulden kann im vorliegenden Falle keine Rede sein. Denn die Verwaltung hat sich bemüht, den Aufenthaltsort des Klägers zu ermitteln. Als ihr bekannt wurde, daß er nicht mehr im Lande Bayern wohnte, hat sie die Voraussetzungen für die Weitergewährung nicht mehr als vorliegend erachtet. Infolgedessen ist ein Verschulden der Verwaltung nicht ersichtlich, wird auch vom Kläger nicht geltend gemacht. Zu Unrecht ist der Kläger der Ansicht, § 86 Abs. 2 BVG könne nur angewendet werden, wenn die Versorgungsakten vernichtet oder verloren gegangen seien oder wenn der Berechtigte



seinen Wohnsitz gewechselt habe, ohne die Verwaltungsbehörde zu benachrichtigen. Diese Fälle sind zwar in den VV aufgeführt. Durch diese wird aber das Gesetz nicht berührt. Außerdem sind diese beiden Fälle - wie sich aus dem Wortlaut der VV eindeutig ergibt - nur als Beispiele aufgeführt. Maßgebend bleibt nur der Gesetzestext und mit ihm die Frage, ob die Verwaltung ein Verschulden trifft, was das LSG zutreffend verneint hat. Infolgedessen hat das Berufungsgericht zu Recht angenommen, daß der vorliegende Fall nach § 86 Abs. 2 BVG zu beurteilen ist.

Das LSG hat weiter zutreffend angenommen, daß für die Rentenzahlung nach dem BVG der Antrag vom Oktober 1955 - nicht etwa der frühere auf Leistungen nach dem KBLG - maßgebend ist. Dies ergibt sich aus der Vorschrift des § 86 Abs. 2 Halbsatz 2 BVG, in dem ausdrücklich von der "Wiedergewährung von Versorgung" gesprochen wird. Es trifft zwar zu, daß nach § 86 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BVG ein neuer Antrag nicht erforderlich gewesen wäre, wenn der Kläger bis zum Inkrafttreten des BVG die Voraussetzungen für die Gewährung von Rente nach dem bayer. KBLG erfüllt und dementsprechend Rente fortlaufend bezogen hätte. Für den vorliegenden Fall kann aber die Übergangsvorschrift des § 86 Abs. 1 BVG nicht angewendet werden, weil im Jahre 1950 Rente nicht mehr gezahlt wurde und infolgedessen auch nicht weiter gezahlt werden konnte. Vielmehr ist der Streitfall - wie die Vorinstanzen zutreffend angenommen haben - nach der Übergangsvorschrift des § 86 Abs. 2 BVG zu beurteilen. Für den Beginn der Rentenzahlung kommt es insoweit auf den Antrag auf Wiedergewährung der Versorgung an. Diesen Antrag hat der Kläger im Oktober 1955 gestellt. Es trifft zu, daß er durch seinen Aufenthalt in den sowjetischen Zwangslagern an der Stellung des Antrags gehindert gewesen ist. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aber ist insoweit - wie das Berufungsgericht zutreffend entschieden hat - nicht möglich. Denn der Antrag ist nicht nur eine Prozeßhandlung, für die Wiedereinsetzung gewährt werden kann,



sondern er ist auch hier - wie das Berufungsgericht unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) über die Rechtsnatur des allgemeinen Rentenanspruchs zutreffend dargelegt hat - materiellrechtliche Anspruchsvoraussetzung, so daß insoweit eine Wiedereinsetzung nicht möglich ist.

Da sonach die Revision nicht begründet ist, war sie - wie geschehen - zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG vorlagen, konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.

